

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“ am Jazz-Institut Berlin**

vom 9. Februar 2022

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 9. Februar 2022 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfungen
  - § 3 Zugangsvoraussetzungen
  - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
  - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
  - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
  - § 7 Prüfungsausschuss
  - § 8 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
  - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
  - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
  - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - § 12 Bildung der Abschlussnote
  - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
  - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
  - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
  - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
  - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
  - § 18 Studienabschließende Prüfung
  - § 19 Modulbeschreibung
  - § 20 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
  - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 23 Prüfungsprotokoll
  - § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde  
Anlage 2: Muster des Zeugnisses  
Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Jazz (Vocal/Instrumental)“. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013), sofern in dieser Prüfungsordnung nicht abweichende Regelungen enthalten sind.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Jazzmusiker\*in in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. Dabei soll der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens sowie gestalterischen Vermögens hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilempfindens erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine besondere künstlerische Begabung. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Bachelor of Music (B.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

1. die studienbegleitenden Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
2. das studienabschließende Modul, dessen Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte und
3. die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem\*der künstlerischen Direktor\*in des Jazz-Instituts Berlin unterzeichnet, die Urkunde von dem\*der künstlerischen Direktor\*in des Jazz-Instituts Berlin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität der Künste Berlin sowie dem\*der Rektor\*in der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin. Zeugnis und Urkunde tragen den Kopf der Universität der Künste Berlin und den der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin und die Siegel beider Hochschulen.

Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens zwei Monate nach der studienabschließenden Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studien- oder Prüfungsleistungen ausstehen.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem\*der Absolvent\*in ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform ausgehändigt, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der studienabschließenden Modulprüfung zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden. Hieraus erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot.

(4) Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Semesterbeginn beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu beantragen. Sofern der\*die Studierende keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Teilzeitstudium bis auf Widerruf durch den\*die Studierende\*n. Die Rückkehr zum Vollzeitstudium erfolgt in der Regel auf Antrag zum Semesterwechsel.

## **§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

(2) Die Gliederung des Studienverlaufs sowie die zugeordneten Leistungspunkte sind dem Studienplan zu entnehmen, der der Studienordnung als Anlage beigefügt ist.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Zuständig für die Organisation und sonstige Angelegenheiten der Prüfungen für diesen Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Jazz (Vocal/Instrumental)“. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen werden von der gemeinsamen Kommission (GK) mit Entscheidungsbefugnis gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Jazz (Vocal/Instrumental)“ angehören. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine\*n Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*in. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger\*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er legt die Prüfungstermine fest,
2. bestellt die Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen sowie die Prüfungskommissionen,
3. achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
4. entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und
5. bestätigt die Anerkennungsfähigkeit der in Learning Agreements vereinbarten Leistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des\*der Vorsitzenden oder des\*der stellvertretenden Vorsitzenden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer\*in und Beisitzer\*in darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem\*einer Prüfer\*in abgenommen werden, mündliche und praktische Prüfungen sind von zwei Prüfer\*innen oder einem\*einer Prüfer\*in und einem\*einer sachkundigen Beisitzer\*in abzunehmen und zu protokollieren. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Die studienabschließende Prüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfer\*innen bewertet. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen darin die Mehrheit der Stimmen haben. Die Prüfungskommission wählt die\*den Vorsitzende\*n aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(4) Der Prüfling kann einen\*eine Prüfer\*in sowie einen\*eine sachkundige Beisitzer\*in vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn der Prüfungsausschuss diesem Vorschlag nicht nachkommt, muss dies begründet werden. Die Namen der Prüfer\*innen sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine\*ein Studierende\*r nach, dass sie\*er wegen Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischer Erkrankungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem\*der Studierenden und dem\*der Prüfer\*in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer\*ines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die\*den Studierende\*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren**

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden bzw. die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der\*die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen und praktischen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfer\*innen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer\*innen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer\*innen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlich liegenden Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt: bei einem Durchschnitt

1. bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

2. von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

3. von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

4. von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend und

5. ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfer\*innen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolvent\*innen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Bei durch Gruppenarbeit erbrachten Leistungen müssen Einzelleistungen der Prüfungskandidat\*innen abgrenzbar und bewertbar sein.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

- (1) Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Modul 4 (Hauptfach D) anderthalbfach gezählt.
- (2) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn jede Modulabschlussnote mindestens „ausreichend“ lautet.

## § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierenden, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, wird empfohlen, noch während des achten Fachsemesters eine Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufzusuchen.

## § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studierende melden studienbegleitende Modulabschlussprüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten und veröffentlichten Fristen im Prüfungsamt an. Repertoirelisten und Transkriptionen werden soweit erforderlich mit eingereicht.
- (2) Überschreitet eine\*ein Studierende\*r die festgelegte Meldefrist, wird sie\*er vom Prüfungsamt aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden.

## § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Die Termine der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

## § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des\*der Kandidat\*in zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Beginn der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit des Semesters abgelegt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (2) Durch Teilnahme an einer Studienfachberatung erhalten Studierende über den in Absatz 1 vorgesehenen Wiederholungsversuch hinaus einen weiteren Prüfungsversuch.
- (3) Wird ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

## § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

- (1) Die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung (Modul 4 - Hauptfach D) ist nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls 3 beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module 1, 2 und 3;
  2. eine Erklärung darüber, ob der\*die Antragsteller\*in bereits eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
  3. geplantes Programm für das öffentliche Bachelorkonzert (studienabschließende Prüfung);
  4. eine Erklärung des\*der Kandidat\*in, dass ihm\* ihr die Studien- und die Prüfungsordnung bekannt sind.
- (3) Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.
- (4) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

## § 18 Studienabschließende Prüfung

- (1) In der studienabschließenden Modulprüfung soll die Befähigung zur selbstständigen Erarbeitung und angemessenen öffentlichen Präsentation eines umfangreichen Programms aus dem Bereich Jazz nachgewiesen werden.
- (2) Die studienabschließende Modulprüfung muss am Ende des zweiten Modulsemesters nach Zulassung in das Modul 4 in folgender Form abgelegt werden:

Öffentliches Konzert von ca. 45 Minuten Dauer, dessen Programm von dem\*der Kandidat\*in ausgewählt und bestimmt wird. Improvisation ist ein wichtiger Bestandteil des Konzerts, der\*die Kandidat\*in muss einer\*eine der Hauptsolist\*innen des Konzerts sein. Zum Konzert sind der Prüfungskommission vorzulegen:

  1. eine ausführliche schriftliche Konzertinformation und
  2. die Kompositionen und Arrangements des\*der Kandidat\*in in jazzüblicher Notation.

Die Prüfungskommission benotet das Bachelorkonzert unter Einschluss der Leistungen aus den schriftlichen Anteilen.
- (3) Den Konzerttermin bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die gesamte Prüfungsleistung des studienabschließenden Moduls wird von der Prüfungskommission eine Bewertung vergeben.
- (5) Die nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind grundsätzlich zweimal wiederholbar. Wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der\*Die Studierende kann in diesem Falle das Studium nicht fortsetzen.
- (6) Die Prüfungskommission teilt dem\*der Kandidat\*in nach der Prüfung innerhalb einer Woche in einem Gespräch die Bewertung mit.

## § 19 Modulbeschreibung

- (1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:
  1. Inhalte und Qualifikationsziele,
  2. Lehr- und Lernformen,
  3. Teilnahmevoraussetzungen,

4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Bewertung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

## **§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusminister\*innenkonferenz und der Hochschulrektor\*innenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal anerkannt oder angerechnet werden. Über die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

## **§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den\*die Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen 1 und 3 ausgeführt sind, ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören.

## **§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem\*der Kandidat\*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Prüfungsprotokoll**

Über mündliche und praktische Prüfungen ist von den jeweiligen Prüfer\*innen ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und der protokollführenden Person unterzeichnet und innerhalb einer Woche der Prüfungsakte des\*der Kandidat\*in beigefügt wird. Es muss neben dem Namen des\*der Kandidat\*in Angaben enthalten über

1. Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Prüfer\*innen sowie der protokollführenden Person,
3. Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis und

6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

#### **§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Anzeiger der Universität der Künste Berlin als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2013 (UdK-Anzeiger 8/2014 vom 18. Dezember 2014) in der Fassung der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 3/2015 bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der HfM 233/2015 vom 20. März 2015 außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Ein Wechsel in die neue Ordnung ist nur in den ersten beiden Studiensemestern möglich. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



# Urkunde

[Vorname(n) Nachname(n)]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des  
Bachelorstudiengangs Jazz (Vocal/Instrumental)

der akademische Grad

**Bachelor of Music (B.Mus.)**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der/Die Präsident/-in]

der Universität der Künste Berlin

[Der\*Die Rektor\*in]

der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

[Der\*Die künstlerische Direktor\*in]

des Jazz-Instituts Berlin



# Zeugnis

**[Vorname(n) Nachname(n)]**

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Bachelorstudiengang Jazz (Vocal/Instrumental)

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der\*Die künstlerische Direktor\*in]  
des Jazz-Instituts Berlin

[Der\*Die Vorsitzende]  
des Prüfungsausschusses



## Bachelorzeugnis von [Vorname(n) Nachname(n)]

### Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Bewertung</b>
1: Hauptfach A	30	[Bewertung]
2: Hauptfach B	30	[Bewertung]
3: Hauptfach C	30	[Bewertung]
4: Hauptfach D (studienabschließendes Modul)	30	[Bewertung]
5: Pflichtfach Klavier A	6	[Bewertung]
6: Pflichtfach Klavier B	6	[Bewertung]
7: Beifach A	6	[Bewertung]
8: Beifach B	6	[Bewertung]
9: Theorie A	8	[Bewertung]
10: Theorie B	6	[Bewertung]
11: Theorie C	5	[Bewertung]
12: Persönliche Profilbildung	6	[Bewertung]
13: Praxis A	7	[Bewertung]
14: Praxis B	8	[Bewertung]
15: Praxis C	6	[Bewertung]
16: Ergänzungsfächer [A (für Studienprofil Vocal) bzw. B (für Studienprofil Instrumental)]	10	[Bewertung]
17: Wahlfächer A	9	[Bewertung]
18: Wahlfächer B	10	[Bewertung]
19 [A: Wahlfächer C bzw. B: Wahlmodul Pädagogik Lehrbefähigung]	13	[Bewertung]
20: Wahlfächer D	8	[Bewertung]
<b>Summe und Gesamtnote</b>	<b>240</b>	<b>[Gesamtnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Mit diesem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 auch eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben.



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM\*ZUR INHABER\*IN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname, Vorname]

#### 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des\*der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Bachelor of Music, B.Mus.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Jazz

#### 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Jazz-Institut Berlin (JIB), Universität der Künste Berlin (UdK) und Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM)/staatlich

#### 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erster berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

240 Leistungspunkte, 4 Jahre

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. eine besondere künstlerische Begabung für den Studiengang und
2. für ausländische oder staatenlose Personen: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

#### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

##### 4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

##### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Studium bereitet die Studierenden auf eine Berufspraxis in dem Tätigkeitsfeld „Jazzmusiker\*in (Vocal/Instrumental)“ vor. Das Studienziel ist die Entwicklung eines individuellen Künstlerprofils als Jazzmusiker\*in.

##### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
1: Hauptfach A	30	[Bewertung]
2: Hauptfach B	30	[Bewertung]
3: Hauptfach C	30	[Bewertung]
4: Hauptfach D (studienabschließendes Modul)	30	[Bewertung]
5: Pflichtfach Klavier A	6	[Bewertung]
6: Pflichtfach Klavier B	6	[Bewertung]
7: Beifach A	6	[Bewertung]
8: Beifach B	6	[Bewertung]
9: Theorie A	8	[Bewertung]
10: Theorie B	6	[Bewertung]
11: Theorie C	5	[Bewertung]
12: Persönliche Profilbildung	6	[Bewertung]
13: Praxis A	7	[Bewertung]
14: Praxis B	8	[Bewertung]
15: Praxis C	6	[Bewertung]
16: Ergänzungsfächer [A (für Studienprofil Vocal) bzw. B (für Studienprofil Instrumental)]	10	[Bewertung]
17: Wahlfächer A	9	[Bewertung]
18: Wahlfächer B	10	[Bewertung]
19: [A: Wahlfächer C bzw. B Wahlmodul Pädagogik Lehrbefähigung]	13	[Bewertung]
20: Wahlfächer D	8	[Bewertung]

##### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

[Notenspiegel]

##### 4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

#### 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

##### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert für die Aufnahme des Masterstudiums in den Studiengängen „Master of Music Jazz (Composition/Arrangement)“, „Master of Music Jazz (Vocal/Instrumental)“ und „European Jazz Master (EUJAM)“.

## 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

./.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

[Weitere Angaben; nur auf Anforderung des\*der Absolvent\*in]

### 6.2 Weitere Informationsquellen

[www.jazz-institut-berlin.de](http://www.jazz-institut-berlin.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]

---

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

[Offizieller Stempel/Siegel]

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]